

AMTSBLATT

Ämtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **25**

Ausgabetag **14.06.2019**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
156	06.06.19	a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45.1 „Hases Wiese“ - Satzung der Stadt Ahlen vom 06.06.2019	432 – 434
157	06.06.19	b) Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45.1 „Hases Wiese“ - Satzung der Stadt Ahlen vom 06.06.2019	435 – 437
158	03.06.19	c) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	438
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
159	07.06.19	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 19.06.2019; Veröffentlichung der Tagesordnung	439
VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF			
160	11.06.19	a) Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	440 – 443

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

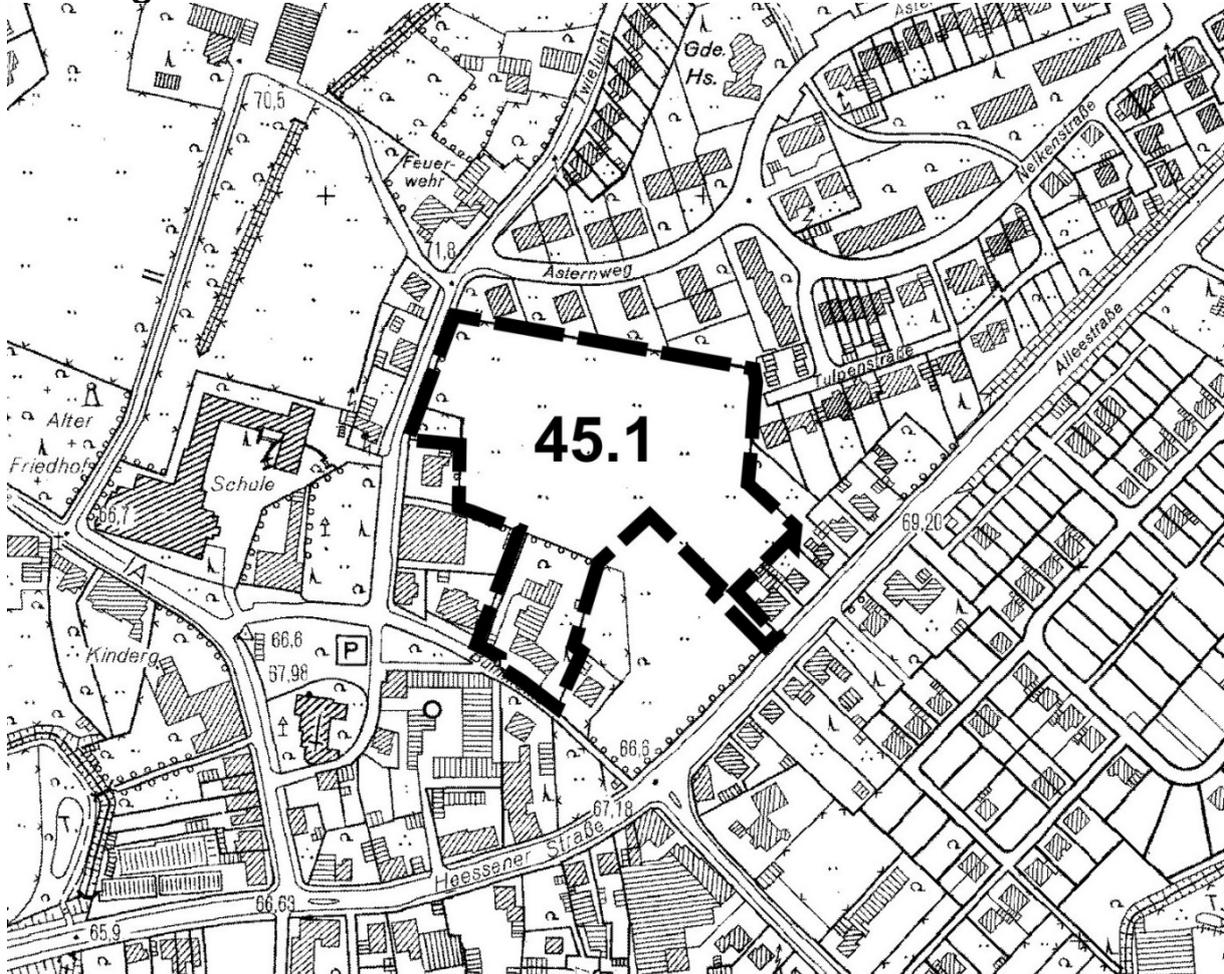
Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik „Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
161	11.06.19	b) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Volkshochschule Warendorf gemäß § 18 GKG i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW	444 – 448
KREIS WARENDORF			
162	11.06.19	a) Aufhebungsvereinbarung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ennigerloh und der Stadt Oelde vom 03.02.1989 zur Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen nach § 100 der Landeshaushaltsordnung (LHO NW)	449
163	12.06.19	b) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	450 – 453

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45.1 „Hases Wiese“

Satzung der Stadt Ahlen vom 06.06.2019



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 45.1 „Hases Wiese“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 21.970 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45.1 umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 114 die Flurstücke 727, 810, 812, 591 tlw. 592 und 593 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom nordwestlichen Grenzstein des Flurstücks 810 in östlicher Richtung entlang seiner nördlichen Flurstücksgrenze bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 157 – Garagenhof an der Tulpenstraße.

- Im Osten: Von dort in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 810 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 812.
- Im Süden: Vom letztgenannten Punkt des Flurstück 812 umfahrend bis zu seinem westlichen Grenzpunkt. Von dort die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 810 aufnehmend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 593. Anschließend Richtung Süden das Flurstück 593 umfahrend bis zu seinem Grenzpunkt mit dem Flurstück 592. Diese Flurstücksgrenze Richtung Nordwesten und Norden bis zum nächstgelegenen Grenzpunkt führend. Von dort das Flurstück 591 Richtung Westen querend bis zum gegenüberliegenden Grenzpunkt. Seine westliche Flurstücksgrenze Richtung Norden bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 810 aufnehmend. Diese Richtung Westen bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 691 führend.
- Im Westen: Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 810 bis zum südöstlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 727. Weiter Richtung Westen entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Grenzpunkt mit der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Twieluchtstraße. Von dort Richtung Nordwesten entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 727 und 810 bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 45.1 „Hases Wiese“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 45.1 „Hases Wiese“ mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45.1 „Hases Wiese“ in Kraft.

59227 Ahlen, 06.06.2019

Der Bürgermeister

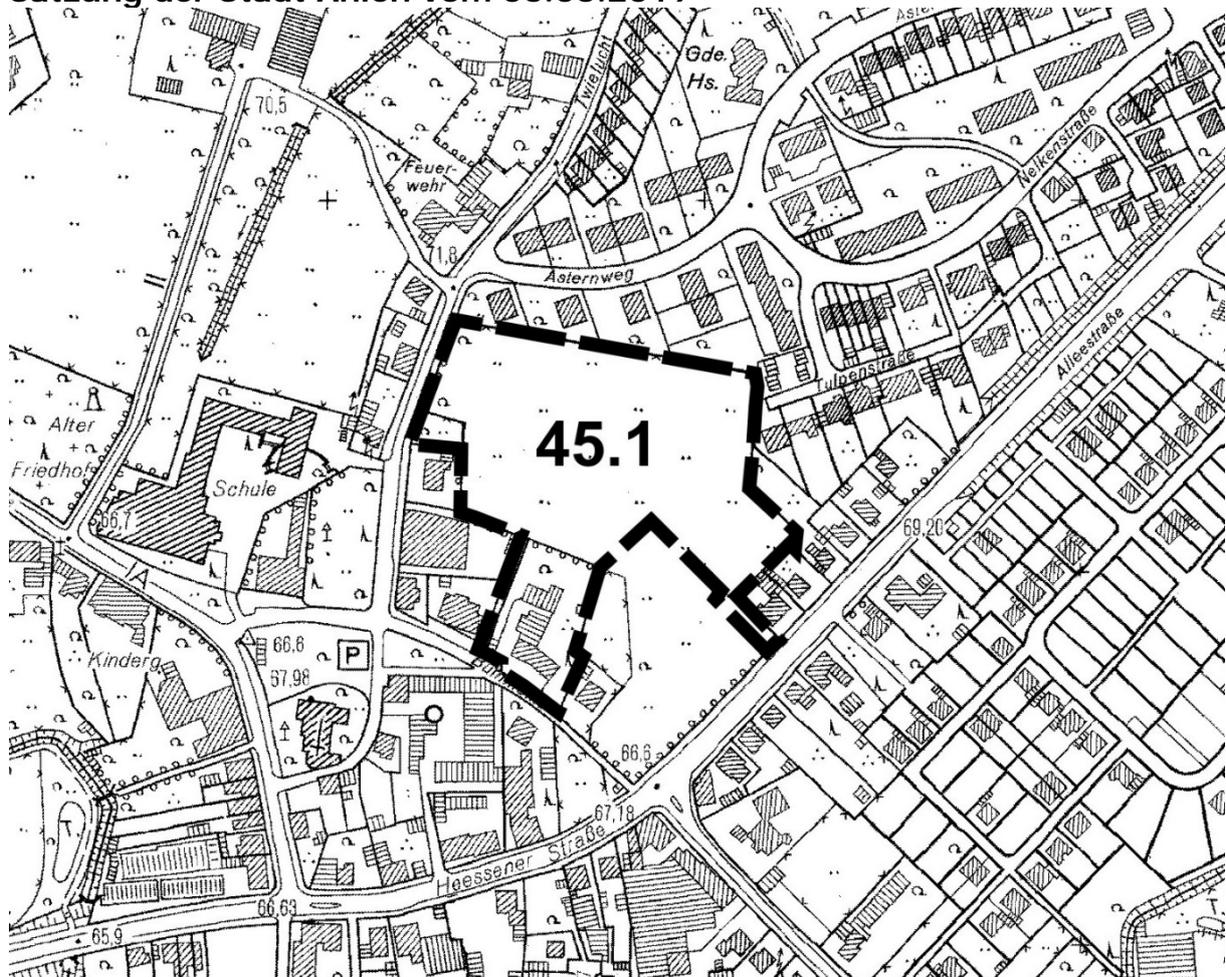
gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45.1 „Hases Wiese“

Satzung der Stadt Ahlen vom 06.06.2019



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gestaltungssatzung einschließlich der Begründung vom Januar 2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45.1 „Hases Wiese“ beschlossen:

GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. Nr. 45.1 „Hases Wiese“

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421).

I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

z. B. **0° - 30°** Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Dachkörpers

DF Dachform der Hauptbaukörper, zulässig sind folgende Dachformen: Pultdach, versetztes Pultdach, Walmdach, Satteldach und Zeltdach

DF 1 Dachform der Hauptbaukörper, zulässig sind folgende Dachformen: Pultdach, versetztes Pultdach, Walmdach, Satteldach, Zeltdach und Flachdach

II: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DACHFORM / DNEIGUNG / DACHAUFBAUTEN / DACHEINDECKUNG

Im Bereich des Planzeichen DF (Dachform) sind die Dächer der Hauptbaukörper als Pultdächer, versetzte Pultdächer, Walmdächer, Satteldächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° auszubilden.

Im Bereich des Planzeichen DF1 (Dachform 1) sind die Dächer der Hauptbaukörper als Pultdächer, versetzte Pultdächer, Walmdächer, Satteldächer, Zeltdächer und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° - 30° Grad auszubilden.

Dachaufbauten im Bereich der mit der zwingenden oder maximal zulässigen II-Geschossigkeit in Verbindung stehenden Dachneigung von 0° - 30° sind unzulässig.

Dachaufbauten im Bereich der mit der maximal zulässigen II- Geschossigkeit in Verbindung stehenden Dachneigung von 25° - 45° sind nur bis zur Hälfte der Trauflänge zulässig.

Die geneigten Dächer der Hauptbaukörper sind mit Dachpfannen / -ziegel (unglasiert) in den Farben rot, braun, grau oder schwarz einzudecken. Darüber hinaus sind ökologische und/oder energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. begrünte Dächer und Photovoltaikanlagen) zulässig.

AUSSENWANDFLÄCHEN

Für die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind weißes, rotes, braunes oder graues Verblendmauerwerk (unglasiert) zulässig. Zulässig sind weiterhin Putz in hellen bis mitteldunklen Farben mit einem Hellbezugswert (Remissionsgrad) zwischen 50 und 100 (weiß). Hierbei wird das Farbsystem „ACC-System“ (Acoat Color Codification-System) von Sikvens, welches sämtliche Farben in Form von 4041 Color Concepts (Farbfächer) definiert, zugrunde gelegt. Auf einer Fassade soll ein Farbton als Grundfarbe dominieren, Gliederungselemente wie Sockel, Fensterfaschen usw. können heller oder dunkler abgesetzt werden. Maximal 40 Prozent der Fassadenfläche (ohne Fenster und Türen) darf mit sonstigen Fassadenmaterialien in den Farben rot, braun, grau oder weiß gestaltet werden.

III. Geltungsbereich

Der ca. 21.970 m² große Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45.1 und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 114 die Flurstücke 591 tlw., 592, 593, 727, 810, 812.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Vorschriften der Gestaltungssatzung gem. § 89 BauO NRW, die als zeichnerische und textliche Vorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45.1 "HASES WIESE" eingetragen sind.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Gestaltungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 45.1 "Hases Wiese" und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45.1 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

59227 Ahlen, 06.06.2019

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

Firma KEA180 Ltd. & Co. KG

letzte Firmenanschrift: Amalienstr. 71, 80799 München
mit Bescheid vom: 15.04.2019 und 13.05.2019
Aktenzeichen: 117266.31.2000.1

zwei rechtsmittelfähige Bescheide erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

Firma KEA180 Ltd. & Co. KG

sowie der im Handelsregister als persönlich haftenden Gesellschafterin, die KEA180 PHG LTD. ebenfalls unbekannt ist, werden die Bescheide gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benach-richtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Schreiben können im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zuge- stellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 03.06.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Tagesordnung zur Veröffentlichung in den Amtsblättern
--

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 19.06.2019

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Mittwoch, 19. Juni 2019, um 16:00 Uhr im SparkassenForum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme aktueller Entwicklungen in der Kreditwirtschaft
2. Kenntnisnahme des Berichts des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2018 und zur Geschäftsentwicklung 2019
3. Kenntnisnahme des Berichts über Payment-Lösungen der Sparkassen-Finanzgruppe
4. Wahlen in den Verwaltungsrat
 - 4.1 Wahl eines ordentlichen Verwaltungsratsmitglieds (Mitarbeitervertreter)
 - 4.2 Wahl eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds (Mitarbeitervertreter)
 - 4.3 Wahl eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds (CDU-Fraktion Münster)
5. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2018
6. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2018
7. Beschluss über die Genehmigung der Wiederbestellung des Mitglieds des Vorstandes, Herrn Klaus Richter, durch den Verwaltungsrat
8. Verschiedenes

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 5, 6 und 7 findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Münster, 07.06.2019

Dr. Olaf Gericke
Vorsitzender

Haushaltssatzung

der Volkshochschule Warendorf



Warendorf
Telgte
Sassenberg
Everswinkel
Ostbevern
Beelen

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Warendorf vom 21.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 23.09.2011, S. 549), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf mit Beschluss vom 07.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.152.297 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.163.252 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.116.050 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.102.805 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.955 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage des Verbandes wird gem. § 10 der Verbandssatzung i. V. m. § 19 GkG NRW auf 255.000 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gem. § 18 GkG i. V. m. § 83 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag über 5.000 € bis zu einer Höhe von 30.000 €. Dabei wird der Haushaltsansatz der jeweiligen Einzelposition des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanes zugrunde gelegt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn Sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung. In diesen Fällen hat die Verwaltung die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

§ 8

Flexible Haushaltsführung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes bilden alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle ertragsgleichen Ein- und aufwandsgleichen Auszahlungen eines Produktes der VHS Warendorf gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW [§ 21 Abs. 1 GemHVO NRW; gültig bis 31.12.2018] zusammen ein gemeinsames Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

Mehrerträge/-einzahlungen innerhalb des Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW [§ 21 Abs. 2 GemHVO; gültig bis 31.12.2018] zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO [§ 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO; gültig bis 31.12.2018) wird auf 15.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr] festgelegt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Volkshochschule Warendorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 15.05.2019 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 24.05.2019 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung vom Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Volkshochschule Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzt Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 11.06.2019

gez.
Doris Kaiser
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Volkshochschule Warendorf gemäß § 18 GKG i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf hat in ihrer Sitzung am 07.05.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung fasste am 07.05.2019 folgenden Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 18 Abs. 1 GKG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW in der vorliegenden Fassung festgestellt. Die Feststellung bezieht die dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Unterlagen bzw. beigefügten Anlagen ein. Der Jahresabschluss nebst Anlagen wird Anlage zur Niederschrift. Der Jahresüberschuss in Höhe von 92.423,24 € wird gem. § 96 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 75 Abs. 3 GO NRW i. H. v. 30.807,75 € der Ausgleichsrücklage und i. H. v. 61.615,49 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- b) Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 (Gesamtergebnis- und Finanzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2017 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss 2017 wurde mit Schreiben vom 13.05.2019 bei der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf angezeigt.

Der Jahresabschluss 2017 wird gem. § 18 Abs. 1 GKG NRW nicht öffentlich ausgelegt.

Warendorf, 11.06.2019

gez.
Doris Kaiser
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Jahresabschluss 2017

Gesamtfinanzrechnung							
Volkshochschule Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	620.512,75	525.000,00	0,00	525.000,00	534.013,83	9.013,83
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	309.063,72	293.700,00	0,00	293.700,00	341.362,48	47.662,48
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	254.672,29	232.000,00	0,00	232.000,00	357.951,65	125.951,65
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.009,29	2.350,00	0,00	2.350,00	3.300,88	950,88
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.186.258,05	1.053.050,00	0,00	1.053.050,00	1.236.628,84	183.578,84
10	- Personalauszahlungen	-862.301,74	-802.142,00	0,00	-802.142,00	-876.412,35	-74.270,35
11	- Versorgungsauszahlungen	-53.316,88	-68.500,00	0,00	-68.500,00	-81.550,48	-13.050,48
12	- Auszahlungen Sach- und Dienstleistungen	-84.407,46	-71.400,00	0,00	-71.400,00	-86.134,14	-14.734,14
15	- Sonstige Auszahlungen	-80.388,02	-80.000,00	0,00	-80.000,00	-81.178,27	-1.178,27
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.080.414,10	-1.022.042,00	0,00	-1.022.042,00	-1.125.275,24	-103.233,24
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 9 + 16)	105.843,95	31.008,00	0,00	31.008,00	111.353,60	80.345,60
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	524,50	524,50
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	524,50	524,50
26	- Auszahl. f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-9.733,75	-37.500,00	0,00	-37.500,00	-34.328,79	3.171,21
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.733,75	-37.500,00	0,00	-37.500,00	-34.328,79	3.171,21
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Pos. 23 + 30)	-9.733,75	-37.500,00	0,00	-37.500,00	-33.804,29	3.695,71
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Pos. 17 + 31)	96.110,20	-6.492,00	0,00	-6.492,00	77.549,31	84.041,31
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änd. des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Pos. 32+37)	96.110,20	-6.492,00	0,00	-6.492,00	77.549,31	84.041,31
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	71.765,35	0,00	0,00	0,00	167.875,55	167.875,55
41	= Liquide Mittel (Pos. 38,39,40)	167.875,55	-6.492,00	0,00	-6.492,00	245.424,86	251.916,86

Volkshochschule Warendorf - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8.536,20	11.274,35
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.856,47	20.430,64
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	42.856,47	20.430,64
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.605,95	11.605,95
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
	11.605,95	11.605,95
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	976.358,00	986.327,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	18.252,79	17.441,56
	994.610,79	1.003.768,56
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	22.875,48	18.448,02
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	53.982,35	33.332,80
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
	76.857,83	51.780,82
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.598,76	135,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	245.424,86	167.875,55
	1.322.492,24	1.223.559,93
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.421,57	4.295,17
Summe Aktiva	1.389.912,43	1.271.166,04

Passiva

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	116.300,68	85.795,24
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	58.150,35	42.897,63
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	92.423,24	45.758,16
	266.874,27	174.451,03
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	1.883,86	2.403,07
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
	1.883,86	2.403,07
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	976.358,00	986.327,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	97.390,46	69.202,82
	1.073.748,46	1.055.529,82
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.682,01	10.577,11
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	32.474,12	25.654,21
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
	46.156,13	36.231,32
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.249,71	2.550,80
Summe Passiva	1.389.912,43	1.271.166,04

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebungsvereinbarung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ennigerloh und der Stadt Oelde vom 03.02.1989 zur Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen nach § 100 der Landeshaushaltsordnung (LHO NW)

Mit Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 18.12.2018 hat der Landtag die Aufhebung des § 100 LHO zum 01.01.2019 beschlossen. Die Vorprüfungsverpflichtung gegenüber dem LRH NRW endet damit, ebenso wie die Berichtspflicht, ab dem Arbeitsjahr 2018.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.02.1989 zwischen der Stadt Ennigerloh und der Stadt Oelde zur Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen gem. § 100 Landeshaushaltsordnung wurde daher einvernehmlich durch die Städte Ennigerloh und Oelde mit sofortiger Wirkung am 20.05.2019 aufgehoben.

Warendorf, 11.06.2019

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Tino Jonny Quaiser

letzte bekannte Anschrift: **Robert-Linnemann-Str. 15, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom : **11.06.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/63/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.06.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Sarah Pupkes

letzte bekannte Anschrift: **Schmedehausener Str. 1, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom : **11.06.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/64/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.06.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Ionel Stefan

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 52, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **11.06.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/65/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.06.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vasil Ivanov

letzte bekannte Anschrift: **Ostenmauer 33, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **07.06.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/81/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.06.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Dieter Neumann

letzte bekannte Anschrift: Raestrup 4 Campingsplatz Sonnenwiese 48291 Telgte
mit Schreiben vom: 29.05.2019
Aktenzeichen: 410109034909

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 12.06.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag